

Stadt Zürich Tiefbauamt Werdmühleplatz 3 8001 Zürich

T +41 44 412 42 12 stadt-zuerich.ch/tiefbauamt

Allgemeine Vertragsbedingungen

des Tiefbauamtes der Stadt Zürich für Baudienstleistungen (AVB TAZ BDL)

1 Anwendbares Recht und Rang- folge		Das anwendbare Recht und die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergeben sich aus dem Vertrag.
		Die von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem für den Auftrag massgeblichen Projekt- und Leistungsbeschrieb.
2 Abschluss des Vertrags		Der Vertrag wird schriftlich, mündlich oder durch entsprechendes Handeln abgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen und solche, die durch entsprechendes Handeln geschlossen werden, sind schriftlich zu bestätigen.
3	.1	Sorgfaltspflicht
Pflichten der Auftragnehmerin/ des Auftragneh- mers		Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer wahrt die Interessen der Auftraggeberin nach bestem Wissen und Können und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln ihres/seines Fachgebietes.

.2 Treuepflicht

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nimmt von Dritten, wie Unternehmen und Lieferanten, keine persönlichen Vergünstigungen entgegen. Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt sie/er vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil der Auftraggeberin.

.3 Vertretung der Auftraggeberin

Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers richten sich nach dem Vertrag. Wird keine besondere Regelung getroffen, gilt Folgendes:

Gegenüber Dritten, wie Behörden, Unternehmen, Lieferanten und weiteren Beauftragten, vertritt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Auftraggeberin, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Auftragserledigung üblicherweise direkt zusammenhängen. Dabei bedürfen alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Namen der Auftraggeberin, die terminlich oder qualitativ wesentlich sind, der ausdrücklichen und eindeutigen Genehmigung durch diese. Sämtliche mündlichen und schriftlichen Abmahnungen von Unternehmen oder Lieferanten sind durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer umgehend in schriftlicher Form an die Auftraggeberin weiterzuleiten.

Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer werden keine Finanzkompetenzen eingeräumt. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, welche finanzielle Konsequenzen haben (können), bedürfen der ausdrücklichen und eindeutigen Genehmigung durch die Auftraggeberin. Vorbehalten bleiben dringende Fälle, in denen die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer befugt und verpflichtet ist, die zur Abwehr von Schaden und Gefahr angemessenen Massnahmen zu ergreifen und die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Sie/er informiert die Auftraggeberin umgehend in schriftlicher Form über solche Massnahmen oder Aufträge.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer informiert die am Bau Beteiligten über den Umfang bzw. diese Beschränkung ihrer/seiner Vertretungsbefugnisse sowie die grundsätzlich fehlenden Finanzkompetenzen.

.4 Behördliche Verfügungen

Behördliche Verfügungen, die negative Entscheide oder einschränkende Auflagen und Bedingungen enthalten, sind der Auftraggeberin sofort zur Kenntnis zu bringen, so dass die Möglichkeit zur Ergreifung von Rechtsmitteln gewahrt bleibt.

Tiefbauamt Version Oktober 2023



.5 Abmahnungspflicht

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer macht die Auftraggeberin schriftlich auf nachteilige Folgen ihrer Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten, aufmerksam und hat unzweckmässige Anordnungen und Begehren schriftlich abzumahnen. Beharrt die Auftraggeberin trotz Abmahnung auf ihrer Weisung, ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer für deren Folgen nicht verantwortlich.

Beharrt die Auftraggeberin trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, um die Haftung auch gegenüber Dritten auszuschliessen, das Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber der Auftraggeberin wegen Kündigung zur Unzeit ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

.6 Rechenschaftsablegung

Auf Verlangen legt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jederzeit über die Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung sie/er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zeigt der Auftraggeberin sich abzeichnende Erhöhungen oder Überschreitungen des vereinbarten Honorars frühzeitig und begründet in schriftlicher Form an.

.7 Aufbewahrung von Dokumenten und Daten

Die Arbeitsergebnisse bleiben unter Vorbehalt von Ziff. 3.8 nachstehend Eigentum der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers. Sie sind als Originale oder in geeigneter anderer, gebrauchsfähiger Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrags aufzubewahren und der Auftraggeberin vor der Vernichtung zur unentgeltlichen Übernahme anzubieten.

Während dieser Frist ist die Auftraggeberin jederzeit berechtigt, die Aushändigung der Arbeitsergebnisse einschliesslich sämtlicher Aktualisierungen in Papierkopie und/oder in digitaler Form zu verlangen und die darin enthaltenen Ergebnisse ohne Einschränkungen zu verwenden. Die erste Aushändigung hat unentgeltlich zu erfolgen. Für jede weitere Aushändigung hat die Auftraggeberin die üblichen Aufbereitungs- und Vervielfältigungskosten zu bezahlen. Eine weitergehende Entschädigung ist nicht geschuldet.

.8 Ablieferung von Dokumenten und Daten

Für die Bauwerksdokumentation nach der Fertigstellung des Bauwerks gilt die Wegleitung «Abgabeakten» des Tiefbauamtes der Stadt Zürich und von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich. Die Übergabe dieser Akten kann auch bei einem Widerruf des Auftrags verlangt werden.

4 Rechte der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

.1 Urheberrecht

Das Urheberrecht am Werk verbleibt unter Vorbehalt von Ziff. 6.3 nachstehend bei der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer, soweit sie/er es der Auftraggeberin nicht zur Nutzung bzw. Ausübung übertragen hat. Als Werke gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

.2 Kommunikation / Veröffentlichungen

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer kann das Werk unter Wahrung der Interessen der Auftraggeberin und mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung veröffentlichen. Es steht ihr/ihm auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen der Auftraggeberin oder Dritter als Urheberin/Urheber genannt zu werden.

.3 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher vorgängiger Zustimmung der Auftraggeberin für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten befugt, Dritte beizuziehen. Ein solcher Beizug erfolgt stets auf Kosten sowie Risiko der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers.



.4 Abschlagszahlungen, Sicherstellung, Vorauszahlung

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat Anspruch auf Abschlagszahlungen von 90 Prozent der vertragsgemäss erbrachten Leistungen. Die Schlusszahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Übergabe der vollständigen Objektdokumentation (Abgabeakten). Es kann weder eine Sicherstellung des Honorars noch eine Vorauszahlung verlangt werden.

.5 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Abtretung und Verpfändung von Honorarguthaben an Dritte sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

5 Pflichten der Auftraggeberin

Zahlungsbedingungen

.1

.1

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Vorbehalten bleiben Zahlungen im Rahmen eines vertraglich vereinbarten Zahlungsplans, welche auf den vereinbarten Termin erfolgen. Das Honorar soll den erbrachten Leistungen entsprechen. Das volle vereinbarte Honorar ist nur für die vertragsgemäss erbrachte Leistung geschuldet. Bei nicht vertragsgemäss erbrachter Leistung ist die Auftraggeberin zu angemessener Kürzung des Honorars berechtigt.

.2 Schadenverhütung und -minderung

Die Auftraggeberin ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt sie gegenüber einem oder mehreren Unternehmen oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt sie dies der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mit.

6 Rechte der Auftraggeberin

Weisungen

Die Auftraggeberin ist gegenüber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer weisungsberechtigt. Beharrt sie trotz Abmahnung auf einer Weisung, so trägt sie allein die Folgen.

.2 Zahlungen an beigezogene Dritte

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers sowie bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Auftraggeberin berechtigt, einen durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer beigezogenen Dritten (Ziff. 4.3) mit befreiender Wirkung direkt zu bezahlen. Sie hört jedoch hierzu vorgängig die Beteiligten an.

.3 Nutzung von Arbeitsergebnissen

Mit der vertragsgemässen Bezahlung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers steht der Auftraggeberin das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers für ihre Bedürfnisse umfassend zu nutzen. Dieses Recht beinhaltet insbesondere die Berechtigung, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte zu realisieren, sie vor oder nach der Realisierung weiterzuentwickeln, zu bearbeiten und/oder zu verändern, zu veröffentlichen, in Modell- oder irgendeiner anderen Form zu erstellen und beliebig zu verwenden usw. Das Recht zur mehrmaligen baulichen Realisierung steht der Auftraggeberin hingegen nur zu, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

7 Fristen

Für den Verzug des Schuldners gilt die gesetzliche Regelung.

Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, angemessen

Tiefbauamt
Eine Dienstabteilung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements



8 Haftung

.1 Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Bei fehlerhafter Auftragserfüllung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung der Sorgfalts- und Treuepflicht, bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln des Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten einschliesslich Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen. Für Mängel des Bauwerks, welche auf die mangelhafte Erfüllung des Vertrags zurückzuführen sind, gilt die gesetzliche Regelung.

Wo die Erreichung der Ziele der Auftraggeberin von Umständen abhängt, die nicht die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann ihr/ihm das Nicht-Erreichen eines Ziels der Auftraggeberin infolge dieser Umstände nicht zur Last gelegt werden. Dies gilt insbesondere auch für die nicht sicher voraussehbaren Entscheide von Dritten, etwa betreffend die Erteilung von Bewilligungen oder Krediten.

Für die Leistungen von beigezogenen selbständigen (d. h. nicht der Weisungsgewalt der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers unterstehenden) Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zur Auftraggeberin stehen, besteht keine Haftung.

Die von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer für die Vertragserfüllung beigezogenen Dritten, gelten in jedem Falle als deren/dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme durch die Auftraggeberin lässt die Haftung unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

Verlangt die Auftraggeberin trotz der Abmahnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers den Beizug eines bestimmten Dritten, haftet die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer lediglich für gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten.

.2 Haftung der Auftraggeberin bei Nichteinhaltung von Fristen und Terminen

Soweit es an der Auftraggeberin liegt, dass Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat sie der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer allfällige Mehraufwendungen zu vergüten. Nicht als durch die Auftraggeberin zu vertretende Gründe gelten aber die Verzögerungen einer Kreditbewilligung bzw. -freigabe oder einer Projektgenehmigung durch die zuständigen Stellen.

.3 Arbeitsunterbruch

Bei nicht voraussehbarer und erheblicher Verzögerung der Auftragserledigung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des erwachsenen Schadens, soweit die Auftraggeberin den Unterbruch bzw. die Verzögerung verschuldet hat. Nicht als durch die Auftraggeberin zu vertretende Unterbrechungen bzw. Verzögerungen der Auftragserfüllung gelten solche infolge der Verzögerung einer Kreditbewilligung oder - freigabe oder einer Projektgenehmigung durch die zuständigen Stellen. Bedingt die Wiederaufnahme der Arbeiten zusätzliche, im ursprünglichen Honorar nicht inbegriffene Leistungen, ist deren Honorierung vor Wiederaufnahme der Arbeiten schriftlich zu vereinbaren.

9 Verjährung

.1 Generelle Verjährung

Ansprüche aus dem Vertrag verjähren unter Vorbehalt von Ziff. 9.2 nachfolgend innert zehn Jahren ab Abnahme des Bauwerks. Für Gutachten, Studien o. ä. beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.

.2 Bei Werkmängeln

Ansprüche aus Mängeln des Bauwerks verjähren in jedem Fall erst innert fünf Jahren nach Abnahme des Bauwerks. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Mängel auf fehlerhaften Grundlagen, Plänen oder einem fehlerhaften Gutachten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers beruhen. Mängel des Bauwerks können während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung zu rügen. Den aus der verzögerten Rüge entstehenden Schaden trägt die Stadt selbst.

Tiefbauamt
Eine Dienstabteilung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements



10 Vorzeitige Beendigung des Vertrags

Die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags richten sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Erfolgt die Kündigung durch die Auftraggeberin zur Unzeit, so hat sie der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den nachgewiesenen Schaden im Sinne des negativen Vertragsinteresses zu ersetzen. Eine weitergehende Entschädigung ist nicht geschuldet. Eine Kündigung zur Unzeit durch die Auftraggeberin liegt nur dann vor, wenn kein sachlicher Grund für die Kündigung vorliegt und die Kündigung für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer hinsichtlich des Zeitpunkts und der von ihr/ihm getroffenen Dispositionen wesentlich nachteilig ist.

Ein Widerruf oder eine Kündigung wegen ausbleibender Kreditgenehmigung und -freigabe oder Projektbewilligung durch die zuständigen Stellen gilt nicht als unzeitig.

Erfolgt die Kündigung von Seiten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers zur Unzeit, hat die Auftraggeberin Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens.

Auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags stehen der Auftraggeberin sämtliche sich aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen ergebenden Rechte am Arbeitsergebnis der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers zu (insbesondere gemäss Ziff. 6.3 vorstehend).

11 Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht zur Rechtswahl.

Die Parteien verzichten in jedem Fall darauf, Meinungsverschiedenheiten über Leistungsumfang und Honorierung der Kommission des SIA für die Honorare der Ingenieur*innen zu unterbreiten.

Tiefbauamt
Eine Dienstabteilung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements